

**Überlassungsordnung
der
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK)
Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen
für die Nutzung von Einrichtungen**

§ 1 Allgemeines

- (1) Die folgende Vorschrift gilt für die Nutzung von Einrichtungen (Räume, Flächen, Gegenstände und Inanspruchnahme von Dienstleistungen) der HAWK
 - 1.1 durch Mitglieder oder Angehörige der HAWK für hochschulische und außerhochschulische Zwecke
 - 1.2 oder durch Einrichtungen oder Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der HAWK sind (Dritte).
- (2) Die zur Nutzung bereitstehenden Gegenstände sind Eigentum der HAWK. Die HAWK hat Nutzungsverträge bzw. Mietverträge für die als Überlassung zur Verfügung stehenden Räume und Flächen abgeschlossen.
- (3) Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage der zurzeit gültigen Gebühren-Ordnung der HAWK nach § 47 Nr. 2 NHG und der nachfolgenden Bestimmungen. In einer schriftlichen Vereinbarung können darüber hinaus weitere Nutzungsentgelte und Regelungen für überlassene Einrichtungen festgelegt werden.
- (4) Für Dienstleistungen des Hochschulpersonals (z. B. Aufsichtspersonal, Hausdienst), das im Zusammenhang mit der Überlassung von Einrichtungen innerhalb oder außerhalb der Dienstzeit in Anspruch genommen wird, kann ein Entgelt erhoben werden. Die Personalkostensätze für die Überlassung sind entsprechend anzuwenden.
- (5) Grundsätzlich ist die Überlassung von Einrichtungen umsatzsteuerpflichtig. Die Finanzbuchhaltung prüft im Einzelfall, ob eine Befreiung der Umsatzsteuer vorliegt.
- (6) Bestehende Benutzungs- und Entgeltordnungen für zentrale Einrichtungen (z. B. Rechenzentrum, Bibliothek, Hochschulsport etc.) bleiben von der Überlassungsordnung unberührt.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Die Nutzung ist mit Antragsvordruck beim Gebäudemanagement durch die Veranstaltungsleitung zu beantragen. Der Antrag muss wegen des Abstimmungsverfahrens 14 Tage vor dem geplanten Überlassungstermin eingereicht werden. Über den Antrag wird in schriftlicher Form entschieden. Darüber hinaus kann insbesondere bei langfristigen Überlassungen statt dem Antragsvordruck eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Überlassung kann von der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Die HAWK ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund von der Überlassung ohne Anspruch auf Schadenersatz zurückzutreten.

Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

- 2.1 die Gefahr besteht, daß die Überlassung von Einrichtungen zu Schäden an diesen Einrichtungen führen kann oder
 - 2.2 in dem Überlassungsantrag unrichtige Angaben gemacht wurden oder
 - 2.3 eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht oder
 - 2.4 für die HAWK ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung oder Gegenstand entsteht. In diesem Fall kann die HAWK spätestens 5 Werktage vor der Überlassung vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die HAWK sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- (3) Eine Überlassung kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
- 3.1 das Nachbarschaftsrecht beeinträchtigt wird wie z. B. Nichteinhaltung der Nachtruhe, Lärm- oder Geruchsbelästigung, Häufigkeit von Feiern und Grillen
 - 3.2 bei einer früheren Veranstaltung des Antragstellers Sach- oder Personenschäden aufgetreten sind oder
 - 3.3 der Antragsteller mit der Zahlung des Nutzungsentgelts für eine frühere Überlassung oder Erfüllung von Schadensersatzansprüchen aus einer früheren Überlassung im Rückstand ist oder
 - 3.4 Veranstaltungsthemen einen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen (z. B. Beleidigung, üble Nachrede, Aufforderung zur Sachbeschädigung).

§ 3 Zahlungspflicht und Fälligkeit des Entgelts

Soweit vom Gebäudemanagement bestätigt wird, dass entsprechend dem Überlassungsantrag die HAWK-Einrichtung genutzt werden kann und Zahlungspflicht gemäß der derzeit gültigen Gebühren-Ordnung (Anlage 4) besteht ist das Entgelt 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig, sofern nicht ein abweichender Termin vereinbart wird. Eine Verrechnung entstandener Auslagen des Nutzers mit dem Überlassungsentgelt der HAWK ist nicht gestattet, da rechtlich ein Saldierungsverbot besteht.

§ 4 Benutzungsbedingungen

- (1) Bei der Nutzung der Einrichtung hat die Veranstaltungsleitung die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen, einzuhalten.
- (2) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer Leitung stattfinden. Diese ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.
- (3) Die Veranstaltungsleitung ist verpflichtet, sich eigenverantwortlich vor Beginn der Benutzung bei dem Hausdienst über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Einrichtung einschließlich der Zugangswege zu unterrichten. Die Veranstaltungsleitung hat die HAWK vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.
- (4) Zur reibungslosen Abwicklung von größeren Veranstaltungen können die Gebäude eine halbe Stunde vor Beginn geöffnet werden, wenn von der Veranstaltungsleitung das Aufsichtspersonal gestellt wird.
- (5) Die Veranstaltungsleitung ist verantwortlich,
 - 5.1 dass die Einrichtung sorgfältig behandelt wird,

-
- 5.2 das auf Ordnung, Sauberkeit und einwandfreien Gesamtzustand geachtet wird,
- 5.3 das die Einrichtung nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt wird. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebstechnischen Einrichtungen sind verboten.
- (6) Durch die Benutzung dürfen Veranstaltungen der HAWK in keiner Weise gestört oder beeinträchtigt werden.
- (7) Dem Hauspersonal und den Beauftragten der HAWK ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren; den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen.
- (8) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Einrichtung mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt bzw. zurückgegeben wird.
- (9) Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Einrichtung im ordentlichen, sauberen und einwandfreien Zustand zurückzulassen bzw. zurückzugeben. Die Fenster und Türen der genutzten Einrichtung sind zu verschließen. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben nach Beendigung der Veranstaltung das Gebäude umgehend zu verlassen.
- (10) Bei erheblichen Verstößen gegen diese Benutzungsbedingungen oder wenn Umstände eintreten, die eine Gefahr von Schäden für die HAWK, Veranstalter oder Veranstaltungsteilnehmer darstellen können, kann die HAWK die Veranstaltungsleitung anweisen, die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. Die überlassenen Einrichtungen sind unverzüglich innerhalb einer halben Stunde zu räumen bzw. zurückzugeben. Das geschuldete Entgelt ist dennoch zu zahlen.
- (11) Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann die HAWK von der Veranstaltungsleitung verlangen, daß die betreffenden Personen von der Veranstaltung unverzüglich ausgeschlossen werden.
- (12) Die Überlassung von Einrichtungen gilt nur für angemeldete Veranstaltungen der Veranstaltungsleitung. Die Veranstaltungsleitung ist zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte nicht berechtigt. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die HAWK zur Zurücknahme der Überlassung.

§ 5 Haftung, Schadensersatz, Gerichtsstand

- (1) Soweit nicht durch den Überlassungsvertrag etwas anderes bestimmt ist, wird eine Haftung des Landes Niedersachsen sowie der HAWK oder ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung oder Beschaffenheit von überlassenen Einrichtungen erwachsen, nur begründet, soweit der HAWK oder ihren Bediensteten grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist.
- (2) Für Schäden an der überlassenen Einrichtung, die durch grobe Fahrlässigkeit der Veranstaltungsleitung, von ihr beauftragten Personen oder von Teilnehmern an der Veranstaltung herbeigeführt wurden, haftet die Veranstaltungsleitung bei Veranstaltungen für außerhochschulische Zwecke gegenüber dem Land Niedersachsen. Die HAWK behält sich vor, in Einzelfällen bei Veranstaltungen für außerhochschulische

Zwecke eine Sicherheitsleistung (Kaution, Haftpflichtversicherung etc.) zusätzlich zum Nutzungsentgelt zu verlangen.

- (3) Die Veranstaltungsleitung ist verpflichtet, das Land Niedersachsen, die HAWK und ihre Bediensteten - soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt - von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Benutzung überlassener Einrichtungen von Dritten erhoben werden können.
- (4) Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Veranstalter, so haften für Entgelt und Schadensersatz neben ihrem Vermögen auch die Unterzeichner des Vertrages gegenüber der HAWK. Die Haftung ist gesamtschuldnerisch.
- (5) Schadensersatz an die HAWK ist in Geld zu leisten. Eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes wird nicht gewährt.
- (6) Werden Räume nach der Benutzung in einem verschmutztem bzw. unordentlichem Zustand hinterlassen oder zurückgegeben; so dass eine reguläre Reinigung nicht zugemutet werden kann, dann wird die HAWK auf Kosten der Veranstaltungsleitung eine Sonderreinigung vornehmen lassen.
- (7) Gerichtsstand ist Hildesheim.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Überlassungsordnung wurde vom Senat am 27.10.2010 beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Überlassungsordnung vom 26.01.2000 verliert hiermit ihre Gültigkeit.